

Satzung
der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen vom 18. September 1989
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.06.1998

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seiner Sitzung am 08.09.1989 aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 S. 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen, Bordsteinen und Randsteinen,
 - c) Radwegen,
 - d) Gehwegen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen,
 - g) Böschungen, Stützmauern und Schutzeinrichtungen,
 - h) Parkstreifen und Standspuren,
 - i) Grünanlagen als Bestandteile von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich - soweit erforderlich - Unterbau, Oberbau, Erhöhungen und Absenkungen,
4. die Herstellung von Fußgängergeschäftsstraßen,
5. die Herstellung von verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne des § 42 Abs 4 a Straßenverkehrsordnung.

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für

Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten). Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3). Der auf die Stadt entfallende Anteil für gemeindeeigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den anrechenbaren Breiten handelt es sich um Durchschnittsbreiten, die dadurch ermittelt werden, daß die Fläche der gesamten Anlage durch die Länge ihrer Achse geteilt wird.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Anrechenbare Breiten

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist.	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4

Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	je 5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vorgesehen	50 v. H.
c) Parkstreifen bei Längsaufstellung der Fahrzeuge	je 2,50 m	je 2,00 m	60 v. H.
bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung der Fahrzeuge	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	50 v. H.
f) Grünanlagen	3,00 m	3,00 m	50 v. H.

Anrechenbare Breiten

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist.	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4

Haupterschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
c) Parkstreifen bei Längsaufstellung der Fahrzeuge	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
bei Schräg- bzw. Senkrechtaufstellung der Fahrzeuge	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 v. H.
f) Grünanlagen	3,00 m	3,00 m	50 v. H.

Anrechenbare Breiten

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist.	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4

Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v. H.
c) Parkstreifen bei Längsaufstellung der Fahrzeuge	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.

bei Schräg- bzw. Senkrecht- aufstellung der Fahrzeuge	je 5,00 m	je 5,00 m	50 v. H.
g) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	10 v. H.
f) Grünanlagen	3,00 m	3,00 m	50 v. H.

Anrechenbare Breiten

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebie- ten und innerhalb im Zusammenhang be- bauter Ortsteile sowie im Außenbereich, so- weit dort eine Bebau- ung zugelassen ist.	Anteil der Bei- tragspflichtigen
1	2	3	4

Hauptgeschäftsstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.
c) Parkstreifen bei Längsaufstellung der Fahrzeuge	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v. H.
bei Schräg- bzw. Senkrecht- aufstellung der Fahrzeuge	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	40 v. H.
f) Grünanlagen	3,00 m	3,00 m	50 v. H.

Anrechenbare Breiten

bei (Straßenart)	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist.	Anteil der Beitragspflichtigen
1	2	3	4

Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünanlagen

9,00 m

9,00 m

s. § 3 Abs. 6

Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünanlagen

3,00 m

3,00 m

60 v. H.

Verkehrsberuhigte Bereiche einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung und Grünanlagen

9,00 m

9,00 m

s. § 3 Abs. 6

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

a) **Anliegerstraßen**

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

b) **Haupterschließungsstraßen**

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind.

c) **Hauptverkehrsstraßen**

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

d) **Hauptgeschäftsstraßen**

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

e) **Fußgängergeschäftsstraßen**

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.

f) **Selbständige Gehwege**

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteile einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

g) **Verkehrsberuhigte Bereiche**

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- (5) Grenzt ein Anlage ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die jeweils größere anrechenbare Breite.
- (6) Für Anlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat der Stadt durch Satzung etwas anderes.
- (7) Sofern an einer Anlage Grundstücke angrenzen, die nicht von dieser erschlossen werden, ist der beitragsfähige Aufwand in dem Verhältnis zu kürzen, wie die Grundstücksbreiten dieser Grundstücke zur gesamten Grundstücksbreite aller angrenzenden Grundstücke an der Anlage stehen.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 2 ermittelte und um die Anteile der Allgemeinheit nach § 3 verminderte Aufwand wird auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke verteilt.
- (2) Als Verteilungsmaßstab dient die Grundstücksfläche (Abs. 9). Diese wird entsprechend dem Maß der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Zuschlag versehen, der im einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 25 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 50 v. H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 75 v. H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 95 v. H. |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 115 v. H. |

- (3) Für Grundstücke, die innerhalb eines in einem Bebauungsplan als Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sonstiges Sondergebiet ausgewiesenen Gebietes liegen, beträgt der die Art und das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigende Zuschlag:
- | | |
|---|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 150 v. H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 200 v. H. |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 240 v. H. |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 280 v. H. |
- (4) Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, beträgt der die Art und das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit berücksichtigende Zuschlag:
- | | |
|---|-----------|
| 1. bei einer Baumassenzahl bis 2,8 | 100 v. H. |
| 2. bei einer Baumassenzahl über 2,8-5,6 | 150 v. H. |
| 3. bei einer Baumassenzahl über 5,6-7,0 | 200 v. H. |
| 4. bei einer Baumassenzahl über 7,0-7,7 | 240 v. H. |
| 5. bei einer Baumassenzahl über 7,7-8,4 | 280 v. H. |
| 6. bei einer Baumassenzahl über 8,4 | 310 v. H. |
- (5) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird bei der Verteilung des Aufwandes nur die Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Diese Grundstücke werden mit einem die Art der Nutzbarkeit berücksichtigenden Zuschlag von 50 v. H. versehen, wenn sie gewerblichen, industriellen, Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecken zu dienen bestimmt sind.
- (6) Als Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- Wird die durch den Bebauungsplan festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse überschritten, so ist die tatsächliche Geschößzahl zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt für die Baumassenzahl.
- (7) In nicht beplanten Gebieten und Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan für das gesamte Gebiet oder einzelne Grundstücke weder die Anzahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl ausweist, ist
- bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse maßgebend;
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken diejenige Zahl maßgebend, die sich ergibt, wenn man die Summe sämtlicher im Abrechnungsgebiet auf den nicht beplanten Grundstücken vorhandenen und auf den beplanten Grundstücken zu-

lässigen Geschosse durch die Anzahl dieser Grundstücke teilt. Ergeben sich dabei Bruchzahlen, werden diese von 0,5 an aufwärts auf die nächsthöhere volle Zahl aufgerundet, ansonsten abgerundet.

Ist bei bebauten Grundstücken eine Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes als ein Geschöß gerechnet.

Grundstücke, auf denen nur Garagenbebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubar.

- (8) Für Grundstücke, bei denen die Nutzungsart nicht durch Festsetzungen eines Bebauungsplanes bestimmt ist, gelten die in Abs. 3 genannten Vomhundertsätze, wenn sie ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude baulich genutzt werden.
- (9) Die in Abs. 3 genannten Vomhundertsätze gelten auch, wenn diese Grundstücke zwar nicht baulich oder sonstig genutzt werden, jedoch nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung entsprechend baulich genutzt werden können.

Bei Grundstücken, die ohne Bebauung sonstig genutzt werden, wird nur die Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Gleiches gilt für Grundstücke, die nicht genutzt werden, auf denen aber eine sonstige Nutzung ohne Bebauung nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung zulässig ist. Diese Grundstücke werden mit einem die Art der Nutzbarkeit berücksichtigenden Zuschlag von 50 v. H. versehen, wenn sie gewerblichen, industriellen, Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungszwecken dienen oder eine entsprechende Nutzung auf ihnen nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung zulässig ist.

- (10) Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche ist in festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder Sonstigen Sondergebieten sowie bei den Versorgungsflächen und Baugrundstücken für den Gemeindebedarf von der tatsächlichen Grundstücksgröße auszugehen.

Dies gilt auch für Grundstücke, für die derartige Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht bestehen, die jedoch ausschließlich oder überwiegend gewerblich oder industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden oder nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen baulichen oder sonstigen Nutzung entsprechend genutzt werden können.

Im Übrigen ist jedoch nur eine Grundstückstiefe bis 50,00 m zugrunde zu legen, es sei denn, dass ein Bebauungsplan das Grundstück in größerer Tiefe als baulich oder sonstig nutzbar ausweist oder - im unbeplanten Bereich - sich die tatsächliche bauliche oder sonstige Nutzung tiefer erstreckt. In diesen Fällen ist diejenige Grundstückstiefe zugrunde zu legen, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. nach der vorhandenen Nutzung ergibt. Die Grundstückstiefe ist von der Grundstücksseite zu rechnen, mit der das Grundstück an die Anlage oder ersatzweise an private Erschließungswege grenzt.

§ 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer des Grundstücks haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat der Stadt beschlossen.

§ 7 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 8 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 27.02.1985 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 4 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 18. September 1989

K u h l m a n n
Oberbürgermeister
(Siegel)